

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**Ausgabe A**

|                     |                                                      |                   |
|---------------------|------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>15. Jahrgang</b> | <b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. November 1962</b> | <b>Nummer 122</b> |
|---------------------|------------------------------------------------------|-------------------|

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-<br>Nr. | Datum        | Titel                                                                                                                                                                                                    | Seite |
|----------------|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 203012         | 30. 10. 1962 | RdErl. d. Kultusministers<br>Ergänzende Bestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen . . .                                                                           | 1806  |
| 20321          | 29. 10. 1962 | RdErl. d. Innenministers<br>Sonderzuschlag nach der Unterhaltszuschußverordnung für die Beamten im Vorbereitungsdienst der Gemeinden (Gemeindeverbände) . . . . .                                        | 1808  |
| 6300           | 5. 11. 1962  | Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers<br>Änderung des RdErl. betr. Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 26. 1. 1954 in der Fassung des RdErl. vom 20. 7. 1962 . . . . . | 1808  |
| 911            | 15. 10. 1962 | RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten<br>Richtlinien über Nutzungen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes . . . . .                                       | 1808  |

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum                                                                                                                              | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei</b>                                                                                  |       |
| Personalveränderungen . . . . .                                                                                                    | 1808  |
| <b>Innenminister</b>                                                                                                               |       |
| 26. 10. 1962 RdErl. — Gebühren für Auskünfte der Meldebehörden an das DIVO-Institut Frankfurt (Main) . . . . .                     | 1808  |
| 28. 10. 1962 Bek. — Wahrnehmung der algerischen konsularischen Interessen in der Bundesrepublik Deutschland . . .                  | 1808  |
| 2. 11. 1962 RdErl. — Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland . . . . . | 1809  |
| <b>Arbeits- und Sozialminister</b>                                                                                                 |       |
| 22. 10. 1962 Bek. — Druckgasverordnung; hier: Einschraub-Sicherheitsventil für Gasflaschenventile 23,8 Propan DIN 477              | 1809  |
| 31. 10. 1962 RdErl. — Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Anwendung der VDI-Richtlinien . . . . .                            | 1809  |
| <b>Hinweis</b>                                                                                                                     |       |
| Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.<br>Nr. 21 v. 1. 11. 1962 . . . . .                           | 1811  |

## I.

203012

**Ergänzende Bestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen**

RdErl. d. Kultusministers v. 30. 10. 1962 —  
II B 1.40 — 12'0 Nr. 1255'62

Nachstehend gebe ich die ergänzenden Bestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen bekannt:

**Ergänzende Bestimmungen  
zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt  
an Realschulen vom 23. März 1961**

(ABl. KM. NW. S. 71, SMBL. NW. 203012)

Vom 30. Oktober 1962

Auf Grund des § 47 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen werden folgende ergänzende Bestimmungen für die Fächer Religionslehre, Musik, Kunsterziehung, Leibeserziehung, Nadelarbeit und Hauswirtschaft erlassen:

**Abschnitt I****Allgemeine Bestimmungen****§ 1**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen vom 23. März 1961 gilt für die Fächer Religionslehre, Musik, Kunsterziehung, Leibeserziehung, Nadelarbeit und Hauswirtschaft, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird.

**Abschnitt II****Religionslehre****§ 2**

(1) Geistlichen einer evangelischen Landeskirche, die nach Ablegung der ersten und zweiten theologischen Prüfung, und Geistlichen der katholischen Kirche, die nach Empfang der Priesterweihe mindestens zwei Jahre in der Seelsorge oder im Schuldienst tätig waren, werden die abgelegten theologischen Prüfungen als Ersatz für eine Fachprüfung in Religionslehre anerkannt und die Hausarbeit erlassen.

(2) Die Fachprüfung im zweiten Realschulfach wird vor dem für das zweite Fach zuständigen Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfungsamt abgelegt.

Ein Studiennachweis wird bei der Meldung zur Prüfung nicht gefordert.

(3) Das Zulassungsgesuch ist an den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes zu richten.

**Abschnitt III****Musik****§ 3**

Das Studium im Fach Musik ist im Lande Nordrhein-Westfalen an der Nordwestdeutschen Musikakademie in Detmold oder an der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln möglich.

**§ 4**

(1) Studierende, die das Fach Musik gewählt haben, können an Vorlesungen und Übungen in Pädagogik an einer Wissenschaftlichen Hochschule oder an der Nordwestdeutschen Musikakademie in Detmold oder an der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln gleichzeitig neben ihrer Ausbildung im Fach Musik teilnehmen.

(2) An Vorlesungen und Übungen im zweiten Realschulfach können diese Studierenden ebenfalls gleichzeitig neben ihrer Ausbildung im Fach Musik teilnehmen.

Studierende, die das Abschluszeugnis der Frauenoberschule besitzen, können nur zum Studium in den Fächerverbindungen Musik — Nadelarbeit, Musik — Hauswirtschaft oder Musik — Leibeserziehung zugelassen werden, sofern sie nicht die Ergänzungsprüfung zur Erlangung der Hochschulreife für Absolventinnen der Frauenoberschule abgelegt haben.

(3) Studierende der Nordwestdeutschen Musikakademie in Detmold können auf Antrag im zweiten Realschulfach an Lehrgängen teilnehmen, die für Volksschullehrer zur Vorbereitung auf die Fachprüfung für das Lehramt an Realschulen eingerichtet werden.

**§ 5**

(1) Die Fachprüfung in Musik wird vor einem Künstlerischen Prüfungsamt abgelegt. Die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen gelten für die Künstlerischen Prüfungsämter entsprechend.

(2) Die Fachprüfung im zweiten Realschulfach wird vor dem für das zweite Realschulfach zuständigen Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfungsamt abgelegt.

(3) Die Fachprüfung in Pädagogik wird entweder vor dem für das zweite Realschulfach zuständigen Wissenschaftlichen Prüfungsamt oder vor dem für das Fach Musik zuständigen Künstlerischen Prüfungsamt abgelegt.

(4) Das Zulassungsgesuch ist an den Vorsitzenden des Künstlerischen Prüfungsamtes zu richten. In dem Gesuch hat der Prüfling anzugeben, ob er die Fachprüfung in Pädagogik vor dem Wissenschaftlichen oder dem Künstlerischen Prüfungsamt ablegen will, die Zulassung zur Prüfung kann frühestens nach sechs Semestern beantragt werden.

(5) Für die Zulassung genügt es, daß der Prüfling im zweiten (nichtkünstlerischen) Realschulfach den Nachweis eines dreisemestrigen ordnungsgemäßen Studiums erbringt.

(6) Der Vorsitzende des für das zweite Realschulfach zuständigen Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfungsamtes ist über die Zulassung zu unterrichten.

**§ 6**

Die Hausarbeit ist im Fach Musik anzufertigen.

**§ 7**

(1) Der Vorsitzende des für das zweite Realschulfach zuständigen Prüfungsamtes stellt eine Bescheinigung über das Ergebnis der Fachprüfung aus und leitet sie dem Vorsitzenden des Künstlerischen Prüfungsamtes zu, der das Zeugnis über die gesamte Fachprüfung ausstellt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Fachprüfung in Pädagogik vor einem Wissenschaftlichen Prüfungsamt abgelegt wird.

**Abschnitt IV****Kunsterziehung****§ 8**

Das Studium im Fach Kunsterziehung ist im Lande Nordrhein-Westfalen an der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf möglich.

**§ 9**

(1) Studierende, die das Fach Kunsterziehung gewählt haben, können an Vorlesungen und Übungen in Pädagogik an einer Wissenschaftlichen Hochschule oder an der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf gleichzeitig neben ihrer Ausbildung im Fach Kunsterziehung teilnehmen.

(2) An Vorlesungen und Übungen im zweiten Realschulfach können diese Studierenden ebenfalls gleichzeitig neben ihrer Ausbildung im Fach Kunsterziehung teilnehmen.

Studierende, die das Abschluszeugnis der Frauenoberschule besitzen, können nur zum Studium in den Fächerverbindungen Kunsterziehung — Nadelarbeit, Kunsterziehung — Hauswirtschaft oder Kunsterziehung — Leibeserziehung zugelassen werden, sofern sie nicht die Ergänzungsprüfung zur Erlangung der Hochschulreife für Absolventinnen der Frauenoberschule abgelegt haben.

## § 10

Die Ausbildung im Fach Kunsterziehung schließt eine zweisemestrige Ausbildung im Werken ein. Wer die Werklehrerprüfung bereits abgelegt hat, ist von diesem Teil der Ausbildung befreit.

## § 11

(1) Die Fachprüfung in Kunsterziehung wird vor dem Künstlerischen Prüfungsamt abgelegt. Die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen gelten für das Künstlerische Prüfungsamt entsprechend.

(2) Die Fachprüfung im zweiten Realschulfach wird vor dem für das zweite Realschulfach zuständigen Wissenschaftlichen Prüfungsamt oder vor dem Künstlerischen Prüfungsamt abgelegt.

(3) Die Fachprüfung in Pädagogik wird entweder vor dem für das zweite Realschulfach zuständigen Wissenschaftlichen Prüfungsamt oder vor dem Künstlerischen Prüfungsamt abgelegt.

(4) Das Zulassungsgesuch ist an den Vorsitzenden des Künstlerischen Prüfungsamtes zu richten. In dem Gesuch hat der Prüfling anzugeben, ob er die Fachprüfung in Pädagogik vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt oder dem Künstlerischen Prüfungsamt ablegen will. Die Zulassung kann frühestens nach sechs Semestern beantragt werden.

(5) Für die Zulassung genügt es, daß der Prüfling im zweiten (nichtkünstlerischen) Realschulfach den Nachweis eines dreisemestrigen ordnungsgemäßen Studiums erbringt.

(6) Der Vorsitzende des für das zweite Realschulfach zuständigen Prüfungsamtes ist über die Zulassung zu unterrichten.

## § 12

Die Hausarbeit ist im Fach Kunsterziehung anzufertigen.

## § 13

(1) Der Vorsitzende des für das zweite Realschulfach zuständigen Prüfungsamtes stellt eine Bescheinigung über das Ergebnis der Fachprüfung aus und leitet sie dem Vorsitzenden des Künstlerischen Prüfungsamtes zu, der das Zeugnis über die gesamte Fachprüfung ausstellt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Fachprüfung in Pädagogik vor einem Wissenschaftlichen Prüfungsamt abgelegt wird.

**Abschnitt V****Leibeserziehung**

## § 14

Das Studium im Fach Leibeserziehung ist im Lande Nordrhein-Westfalen an der Staatlichen Sporthochschule in Köln, an den Instituten für Leibesübungen an den Universitäten Bonn und Münster oder an dem Institut für Leibesübungen der Technischen Hochschule Aachen möglich.

## § 15

Studierende, die das Fach Leibeserziehung gewählt haben, können an Vorlesungen und Übungen im zweiten Realschulfach und in Pädagogik gleichzeitig neben ihrer Ausbildung im Fach Leibeserziehung teilnehmen.

Studierende, die das Abschluszeugnis der Frauenoberschule besitzen, können nur zum Studium in den Fächerverbindungen Leibeserziehung — Musik und Leibeserziehung — Kunsterziehung zugelassen werden, sofern sie nicht die Ergänzungsprüfung zur Erlangung der Hochschulreife für Absolventinnen der Frauenoberschule abgelegt haben.

## § 16

(1) Die Fachprüfung im Fach Leibeserziehung wird vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt in Bonn oder Münster oder vor dem Staatlichen Prüfungsamt für das Fach Leibeserziehung an der Sporthochschule in Köln abgelegt.

(2) Die Fachprüfung im Fach Leibeserziehung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Zu dem schriftlichen und mündlichen Teil der Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer den praktischen Teil der Prüfung bestanden hat.

## § 17

(1) Studierende, die die Fachprüfung im Fach Leibeserziehung vor dem Staatlichen Prüfungsamt an der Sporthochschule in Köln ablegen wollen, richten das Zulassungsgesuch an den Vorsitzenden des für die Fachprüfung im zweiten Realschulfach zuständigen Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfungsamtes.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Prüfungsamtes für das Fach Leibeserziehung an der Sporthochschule in Köln ist über die Zulassung zu unterrichten.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Prüfungsamtes für das Fach Leibeserziehung stellt eine Bescheinigung über das Ergebnis der Fachprüfung im Fach Leibeserziehung aus und leitet sie dem Vorsitzenden des für das zweite Realschulfach zuständigen Prüfungsamtes zu, der das Zeugnis über die gesamte Fachprüfung ausstellt.

**Abschnitt VI****Nadelarbeit und Hauswirtschaft**

## § 18

Die Ausbildung in den Fächern Nadelarbeit und Hauswirtschaft dauert 5 Semester; die Ausbildungsstätten bestimmt der Kultusminister.

## § 19

Bewerberinnen, die das Abschluszeugnis der Frauenoberschule besitzen, können nur zum Studium in den Fächerverbindungen Musik — Nadelarbeit, Musik — Hauswirtschaft, Kunsterziehung — Nadelarbeit oder Kunsterziehung — Hauswirtschaft zugelassen werden, sofern sie nicht die Ergänzungsprüfung zur Erlangung der Hochschulreife für Absolventinnen der Frauenoberschule abgelegt haben.

## § 20

Studierende, die das Fach Nadelarbeit oder das Fach Hauswirtschaft gewählt haben, können an Vorlesungen und Übungen im zweiten (wissenschaftlichen oder künstlerischen) Realschulfach und in Pädagogik gleichzeitig neben ihrer Ausbildung in Nadelarbeit oder in Hauswirtschaft teilnehmen.

## § 21

Die Fachprüfung in den Fächern Nadelarbeit und Hauswirtschaft wird vor dem Künstlerischen Prüfungsamt abgelegt.

## § 22

(1) Studierende, die die Fachprüfung in den Fächern Hauswirtschaft oder Nadelarbeit ablegen wollen, richten das Zulassungsgesuch an den Vorsitzenden des für die Fachprüfung im zweiten Realschulfach zuständigen Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfungsamtes.

(2) Der Vorsitzende des Künstlerischen Prüfungsamtes ist über die Zulassung zu unterrichten.

(3) Der Vorsitzende des Künstlerischen Prüfungsamtes stellt in den Fächern Nadelarbeit oder Hauswirtschaft eine Bescheinigung über das Ergebnis der Fachprüfung aus und leitet sie dem Vorsitzenden des für die Fachprüfung im zweiten Realschulfach zuständigen Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfungsamtes zu, der das Zeugnis über die gesamte Prüfung ausstellt.

## § 23

Die Bestimmungen treten am 1. November 1962 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt ab treten die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

— MBl. NW. 1962 S. 1806.

20321

**Sonderzuschlag nach der  
Unterhaltszuschußverordnung für die Beamten  
im Vorbereitungsdienst der Gemeinden  
(Gemeindeverbände)**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 10. 1962 —  
III A 4 — 2323 62

Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV —) v. 10. August 1962 (GV. NW. S. 524 SGV. NW. 20321) bestimme ich bis auf weiteres für die Beamten im Vorbereitungsdienst der Gemeinden (GV):

1. Der Sonderzuschlag nach § 10 Abs. 2 UZV wird den Anwärtern (§ 1 UZV) folgender Laufbahnen gewährt:
  - a) **mittlerer Dienst**  
mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst,
  - b) **gehobener Dienst**  
gehobener feuerwehrtechnischer Dienst,  
gehobener straßenbautechnischer Dienst,  
gehobener vermessungstechnischer Dienst,
  - c) **höherer Dienst**  
höherer feuerwehrtechnischer Dienst.
2. Der Sonderzuschlag nach § 10 Abs. 2 Satz 1 UZV ist den Anwärtern des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in voller Höhe zu gewähren.
3. Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1962.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1962 S. 1808.

6300

**Änderung des RdErl.  
betr. Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung  
(GemHVO) vom 26. 1. 1954 in der Fassung des RdErl.  
vom 20. 7. 1962**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 5'11 — 6558 62  
u. d. Finanzministers — I F 1 — Tgb.Nr. 6423-62 —  
v. 5. 11. 1962

Der Gem. RdErl. v. 26. 1. 1954 i. d. F. d. Gem. RdErl. v. 20. 7. 1962 (MBl. NW. S. 1360 SMBl. NW. 6300) wird wie folgt geändert:

„Im Muster 3a (Gliederung des Haushaltsplanes) erhält die Erläuterung zu Unterabschnitt 471 (Förderung der freien Jugendhilfe) die Fassung: „Förderung der Jugendhilfearbeit der Jugendverbände, Wohlfahrtsverbände und sonstigen Träger, soweit nicht in den Abschnitten 45 und 46 zu veranschlagen.“

— MBl. NW. 1962 S. 1808.

911

**Richtlinien  
über Nutzungen an Bundesfernstraßen  
in der Baulast des Bundes**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 10. 1962 — IV A 2 — 15 44 6

Der Bundesminister für Verkehr hat zu § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. v. 6. August 1961 (BGBl. I S. 1741) Richtlinien erlassen, nämlich

- a) über Nutzungen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 5. September 1961 (VkBBl. S. 628 ff.),
- b) für die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Benutzung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes durch Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr (Sondernutzungs-Richtlinien für Personen-Linienverkehr) — Allgemeiner Rundverlaß Straßenbau Nr. 9/1961 — v. 6. 12. 1961 (VkBBl. 1962 S. 22 ff.).

c) für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen (Zufahrten-Richtlinien) — Allgemeiner Rundverlaß Straßenbau Nr. 10/1961 — v. 20. 12. 1961 (VkBBl. 1962 S. 26 ff.).

Ich bitte, diese Richtlinien im Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen zu beachten.

An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,  
Landesbaubehörde Ruhr,  
Landkreise, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1962 S. 1808.

## II.

### Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

#### Personalveränderungen

Es ist ernannt worden: Gerichtsassessor Dr. H. Westerath zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen.

Es ist verstorben: VerwaltungsgERICHTSDIREKTOR Dr. G. Klimek beim Verwaltungsgericht in Arnsberg.

— MBl. NW. 1962 S. 1808.

### Innenminister

#### Gebühren für Auskünfte der Meldebehörden an das DIVO-Institut Frankfurt (Main)

RdErl. d. Innenministers v. 26. 10. 1962 —  
I C 3 · 13—41.521

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Agrarsoziale Gesellschaft e. V. in Göttingen beauftragt, zur Vorbereitung der weiteren Siedlungsplanung eine Erhebung über den künftigen Bedarf an Siedlerstellen für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge durchzuführen. Mit der Adressenauswahl und der Befragung des genannten Personenkreises hat die Agrarsoziale Gesellschaft e. V. das DIVO-Institut in Frankfurt (Main), Am Hauptbahnhof 12, betraut.

Um die Erhebung, deren Kosten nicht unerheblich sind, durch Gebühren der Meldebehörden nicht unnötig zu verteuern, empfehle ich, die Gebühren nach Nr. 25 des Gebührentarifes gem. § 4 VwGebO NW zu erlassen oder zu ermäßigen.

Die Empfehlung gilt nur für Auskünfte an das DIVO-Institut im Rahmen des Auftrages der Agrarsozialen Gesellschaft e. V.

An die Regierungspräsidenten,  
Oberkreisdirektoren als untere staatliche  
Verwaltungsbehörden,  
Meldebehörden.

— MBl. NW. 1962 S. 1808.

#### Wahrnehmung der algerischen konsularischen Interessen in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. Innenministers v. 28. 10. 1962 —  
I C 2 · 17 — 21.162

Die tunesische und die algerische Regierung haben vereinbart, daß die tunesische Regierung die algerischen konsularischen Interessen in den Ländern wahrnimmt, in denen keine algerischen Vertretungen bestehen. In der Bundesrepublik Deutschland werden algerische konsularische Interessen bis auf weiteres von der Tunesischen Botschaft in Bad Godesberg, Kölner Straße 163, für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen vom Tunesischen Konsulat in Bonn, Zitellmannstraße 2, wahrgenommen.

— MBl. NW. 1962 S. 1808.

## Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland

RdErl. d. Innenministers v. 2. 11. 1962 —  
I C 2 : 17 — 10.136

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes sind verschiedentlich Schreiben von deutschen Behörden an ausländische Ministerien oder Dienststellen im Ausland nicht auf dem diplomatischen Wege über das Auswärtige Amt geleitet worden. Dieser Hinweis des Auswärtigen Amtes veranlaßt mich, auf die genaue Beachtung der im RdErl. v. 4. 12. 1957 (MBI. NW. S. 2757 SMBl. NW. 2020) veröffentlichten Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland hinzuweisen. Nach diesen Richtlinien ist der unmittelbare Schriftverkehr deutscher Behörden mit Zentral-, Provinzial- und Lokalbehörden ausländischer Staaten unzulässig, soweit nicht durch Gesetz zwischenstaatliche Abkommen oder mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes Sonderregelungen getroffen worden sind.

Schreiben ausländischer Stellen, die unter Nichtbeachtung des diplomatischen Weges bei deutschen Stellen unmittelbar eingehen, sind sofort nach Eingang unerledigt unter höflichem Hinweis auf den diplomatischen Weg und unter Bezugnahme auf die internationalen Gepflogenheiten unmittelbar zurückzugeben (vgl. Nummer 5 Absatz 1 der Richtlinien).

— MBI. NW. 1962 S. 1809.

## Arbeits- und Sozialminister

### Druckgasverordnung; hier: Einschraub-Sicherheitsventil für Gasflaschen- ventile 28,8 Propan DIN 477

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 10. 1962 —  
III A 2 — 8551 Tgb.Nr. 226 62

Auf Antrag der Firma Rudolf Majert & Co. K.G., Hersel b. Bonn, wird gemäß Ziffer 12 Absatz 5 der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase v. 2. Dezember 1935 (MBI. WiA S. 340) nach Anhörung des Deutschen Druckgasausschusses unter Zugrundelegung der von der Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin-Dahlem durchgeführten Baumusterprüfung (Bericht v. 10. 9. 1962 — 4—2101 62) die Bauart des

#### Einschraub-Sicherheitsventils für Gasflaschenventile 28,8 Propan DIN 477 für Flaschen für Propan und Butan mit mehr als 14 kg Füllgewicht

nach den Zeichnungen

- Nr. SV 51288—004 v. 10. 7. 62 mit Stückliste
- Nr. SV 51288 v. 13. 7. 62
- Nr. SV 51288—11.4 v. 9. 7. 62
- Nr. SV 51288—12.4 v. 10. 7. 62
- Nr. SV 51288—13.4 v. 10. 7. 62
- Nr. SV 51288—14.4 v. 12. 7. 62
- Nr. SV 51288—15.4 v. 10. 7. 62
- Nr. SV 51288—16.4 v. 9. 7. 62
- Nr. FV 290—26 v. 12. 2. 62

anerkannt und der Herstellung bzw., wenn die Einzelteile von Zubringerfirmen geliefert werden, der Montage dieses Sicherheitsventils in dem Betrieb in Hersel b. Bonn zugestimmt. — Das Sicherheitsventil ist u. a. zum nachträglichen Einschrauben in den Berstscheibenstutzen der Flaschenventile 28,8 als Ersatz für die bisher verwendeten Berstscheiben bestimmt.

Die Bauartanerkennung und die Herstellungs- bzw. Montagezustimmung werden auf 5 Jahre bis zum 30. 10. 1967 befristet.

Sie werden unter folgenden Bedingungen ausgesprochen:

1. Bauart, Abmessungen und Werkstoffe müssen den vorgenannten Zeichnungen entsprechen.  
Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Material hergestellt sein.

2. Das Sicherheitsventil muß bei einem Druck von  $35 \pm 5 \text{ kg/cm}^2$  öffnen und spätestens bei einem Druck, der nicht kleiner als 90% des tatsächlichen Öffnungsdruckes ist, schließen.
3. Das Sicherheitsventil muß bis zum Öffnen und bei anschließender Druckentlastung nach dem Schließen gegen die Atmosphäre dicht sein.
4. Zum Schutz des Ventilsitzes und der Feder gegen Verschmutzung und Feuchtigkeit ist die Austrittsöffnung des Ventils mit einer Abdeckplatte zu versehen, die beim Ansprechen des Sicherheitsventiles herauspringt oder zerreißt, und so anzeigt, daß das Ventil angesprochen hat (Signalscheibe).
5. Der Berstdruck der Signalscheibe darf nicht größer als  $3 \text{ kg/cm}^2$  sein.

Die Entscheidung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Auf einer Schlüssel- oder der Stirnfläche des Sicherheitsventils sind der Soll-Anspruchdruck „35 kg/cm<sup>2</sup>“ und das Herstellerzeichen anzugeben.  
Ventile ohne diese Kennzeichnung dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
2. Jedes Sicherheitsventil ist vor dem Aufsetzen der Signalscheibe durch einen verantwortlichen Betriebsangehörigen auf Einhaltung der vorgeschriebenen Druckgrenzen beim Öffnen und Schließen und anschließend auf Gasdichtheit bis  $30 \text{ kg/cm}^2$  zu prüfen. Nach der Prüfung ist die Einstellung gegen Verstellung zu sichern und erforderlichenfalls zu plombieren.
3. Zur Unterrichtung der Bezieher der Sicherheitsventile sind jeder Lieferung Merkzettel mit folgendem Inhalt beizufügen (je Ventil ein Zettel):
  - a) Der Austausch von Berstscheiben gegen Sicherheitsventile an im Gebrauch befindlichen Flaschen darf nur in Füllstellen, die regelmäßig 33 kg-Flaschen füllen, und nur durch sachverständiges Personal vorgenommen werden.
  - b) Das Sicherheitsventil ist nach dem Einbau gegen Lösen zu sichern — z. B. durch eine Schraube —. Die Sicherung ist zu plombieren.
  - c) Nach dem Einbau ist das Sicherheitsventil und seine Verschraubung unter Betriebsdruck (Dampfdruck des Gases bei Raumtemperatur) auf Dichtheit zu prüfen.

— MBI. NW. 1962 S. 1809.

### Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Anwendung der VDI-Richtlinien

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 10. 1962 —  
III B 4 — 8850 (III — 97/62)

Mit RdErl. v. 7. 3. 1962 (MBI. NW. S. 563 SMBl. NW. 7130) sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unter Nr. 1.2 angewiesen worden, alle auf dem Gebiet des Immissions-schutzes erscheinenden VDI-Richtlinien auf ihre praktische Anwendung zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge vorzulegen. Zu Ihrer Unterrichtung gebe ich nachstehend das Verzeichnis, Stand: September 1962, der inzwischen herausgegebenen Richtlinien bekannt:

- VDI 2090 Katalog der Quellen luftfremder Stoffe (Quellen der Luftverunreinigung). Bearbeitet von der Fachgruppe Staubtechnik
- VDI 2091 Staubauswurfbegrenzung. Dampferzeuger über 10 t/h Leistung. Steinkohlenfeuerungen mit Unterwind-Zonenwandlerrost
- VDI 2092 Staubauswurfbegrenzung. Dampferzeuger über 10 t/h Leistung. Steinkohlen-Staubfeuerungen mit trockenem Ascheabzug
- VDI 2093 Staubauswurfbegrenzung. Dampferzeuger über 10 t/h Leistung. Steinkohlen-Staubfeuerungen mit flüssigem Ascheabzug
- VDI 2094 Staubauswurfbegrenzung Zementindustrie
- VDI 2095 Staubauswurfbegrenzung. Erzsinteranlagen (Saugzugpfannen und Bandanlagen). Hochofenbetrieb

- VDI 2096 Staubauswurfbegrenzung. Dampferzeuger über 10 t/h Leistung. Braunkohlen-Staubfeuerungen mit trockenem Ascheabzug
- VDI 2097 Staubauswurfbegrenzung. Dampferzeuger über 10 t/h Leistung. Braunkohlen-Rostfeuerungen mit mechanischen Rosten
- VDI 2098 Staubauswurfbegrenzung. Dampferzeuger über 10 t/h Leistung. Braunkohlen-Rostfeuerungen mit feststehenden Rosten
- VDI 2099 Staubauswurfbegrenzung. Hochöfen. Eisenhüttenwerke
- VDI 2100 Staubauswurfbegrenzung. Sieb-, Brech- und Mahlanlagen in Kokereien
- VDI 2101 Staubauswurfbegrenzung. Kupfererzhütten
- VDI 2102 Staubauswurfbegrenzung. Kupferschrotthütten
- VDI 2103 Gasauswurfbegrenzung. Chlor
- VDI 2104 Begriffsbestimmungen. Reinhaltung der Luft
- VDI 2105 Maximale Immissions-Konzentrationen (MIK) Nitrose Gase
- VDI 2106 Maximale Immissions-Konzentrationen (MIK) Chlor
- VDI 2107 Maximale Immissions-Konzentrationen (MIK) Schwefelwasserstoff
- VDI 2108 Maximale Immissions-Konzentrationen (MIK) Schwefeldioxyd
- VDI 2109 Gasauswurfbegrenzung. Schwefelwasserstoff und andere schwefelhaltige Verbindungen außer Schwefeldioxyd. Kohlenwertstoffbetriebe. Kokereien und Gaswerke
- VDI 2110 Gasauswurfbegrenzung. Schwefeldioxyd aus Koksöfen. Kokereien und Gaswerke
- VDI 2115 Staubauswurfbegrenzung. Handbediente Zentralheizungskessel für feste Brennstoffe
- VDI 2116 Staubauswurfbegrenzung. Zentralheizungskessel und Lufterhitzer für Ölfeuerung
- VDI 2117 Staubauswurfbegrenzung. Feuerstätten für flüssige Brennstoffe mit Verdampfungsbrennern
- VDI 2118 Staubauswurfbegrenzung. Feuerstätten für feste Brennstoffe
- VDI 2119 Staubniederschlagsmessungen (Gerätebeschreibung und Gebrauchsanweisung)
- VDI 2281 Begrenzung der Rauchentwicklung von Diesellokomotiven
- VDI 2284 Staubauswurfbegrenzung. Zinkhütten
- VDI 2285 Staubauswurfbegrenzung. Bleihütten
- VDI 2288 Staubauswurfbegrenzung. Kupolöfen
- VDI 2290 Auswurfbegrenzung. Generatoren
- VDI 2291 Auswurfbegrenzung für Schwefeldioxyd. Spaltanlagen zur Stadtgaserzeugung
- VDI 2292 Auswurfbegrenzung. Steinkohlenbrikettfabriken
- VDI 2293 Auswurfbegrenzung. Steinkohlenaufbereitungsanlagen
- VDI 2300 Staubauswurfbegrenzung. Dampferzeuger unter 10 t/h Leistung. Mehrzugkessel für feste Brennstoffe mit innenliegenden Rostfeuerungen
- VDI 2301 Staubauswurfbegrenzung, kleine und mittelgroße Abfallverbrennungsanlagen
- VDI 2302 Auswurfbegrenzung von Staub, Teernebeln und Gasen beim Füllen von Koksöfen.

Zur Zeit werden folgende Richtlinien vorbereitet:

Maximale Immissions-Konzentrationen für Fluorverbindungen

desgl. für Brom

desgl. für Benzol und Benzolhomologen

desgl. für Anorganische Säuren

desgl. für Kohlenoxyd

desgl. für Schwefelkohlenstoff

desgl. für Bleiverbindungen

desgl. für Flugstaub

Messung von SO<sub>2</sub>-Immissions-Konzentrationen

desgl. für Nitrose Gase

desgl. für Fluorverbindungen

desgl. für Schwefelwasserstoff

Ermittlung von Schornsteinmindesthöhen

Staubauswurfbegrenzung. Dampferzeuger unter 10 t/h Leistung mit Ölfeuerung

Staubauswurfbegrenzung. Braunkohlenbrikettfabriken

Auswurfbegrenzung. Aluminiumoxydwerke und Aluminiumhütten

Auswurfbegrenzung. Naßmetallurgische Kupfergewinnung nach chlorierender Röstung

Gasauswurfbegrenzung. Nitrose Gase

Gasauswurfbegrenzung. SO<sub>2</sub> und SO<sub>3</sub> aus Schwefelsäureanlagen

Auswurfbegrenzung. Fluorverbindungen

Auswurfbegrenzung. Organische Dämpfe

Gasauswurfbegrenzung. SO<sub>2</sub> aus Feuerungsanlagen zur Dampferzeugung.

Auswurfbegrenzung. Aufbereitungs- und Mischanlagen für den bituminösen Straßenbau

Begrenzung des CO-Gehalts in den Auspuffgasen von Kraftfahrzeug-Otto-Motoren

Ich werde dieses Verzeichnis zu gegebener Zeit ergänzen.

In Ergänzung zu meinem RdErl. v. 7. 3. 1962 bitte ich, mir auch interessante Einzelheiten zu berichten, die die zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Richtlinien betreffen und die bei der Abfassung dieser Richtlinien berücksichtigt werden sollten. Ich denke dabei z. B. an Emissionsgrenzwerte, die in neueren Anlagen verwirklicht worden sind oder nach dem heutigen Stand der Technik erreicht werden können (z. B. Konversionsgrad bei Schwefelsäureanlagen) sowie an neuere Verfahren der Abgasreinigung.

Eine Übersendung der Richtlinien-Entwürfe ist — von Ausnahmefällen abgesehen — im allgemeinen nicht möglich; ich beabsichtige jedoch, künftig jeweils einige besonders sachkundige Beamte der Gewerbeaufsicht in Form kleinerer Arbeitskreise zur Mitarbeit an der Erstellung für den Immissionsschutz bedeutsamer Richtlinien-Entwürfe heranzuziehen.

An die Regierungspräsidenten,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1962 S. 1809.

## Hinweis

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Seite | Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Allgemeine Verfügungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Wirtschaftsverwaltungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 253   | kehrungen zur Einhaltung der Frist getroffen werden. OLG Hamm vom 30. März 1962 — 14 W 26/62 . . . . . 260                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Bekanntmachungen</b> . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 254   | <b>Strafrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Hinweise auf Rundverfügungen</b> . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 254   | 1. StPO §§ 37, 345 I. — Der Grundsatz, daß bei Doppelzustellung (entg. Nr. 137 II RiStV) zur Fristwahrung die erste Zustellung maßgebend ist (OLG Köln, MDR 1952, 441), gilt dann nicht, wenn die frühere Zustellung entgegen der ausdrücklichen Anordnung des Richters erfolgt ist. OLG Köln vom 17. August 1962 — Ss 293/62 . . . . . 260                                                                             |
| <b>Personalnachrichten</b> . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 254   | 2. StPO § 172 II. — Die Frist des § 172 II StPO gilt nicht nur für die Anrufung des Gerichts, sondern für den vollständigen Antrag einschließlich der in § 172 III StPO vorgeschriebenen Begründung. — Vom Rechtsanwalt verschuldete Versäumnis der fristgemäßen Vorlage des begründeten Antrags gemäß § 172 II StPO ist kein Wiedereinsetzungsgrund. OLG Köln vom 15. Mai 1962 — Zs 422/61 und Zs 429/61 . . . . . 260 |
| <b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 255   | 3. StPO § 174. — Auch im Anklageerzwingungsverfahren kann der Strafsenat des Oberlandesgerichts die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (§ 153 II StPO) erwägen und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit dieser Begründung verwerfen. OLG Köln vom 16. März 1962 — Zs 407/60 . . . . . 261                                                                                                         |
| <b>Rechtsprechung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |       | 4. StPO § 296 II. — Erstrebt die Revision der Staatsanwaltschaft gegen ein den Angeklagten nach §§ 2, 71 StVZO bestrafendes Urteil lediglich die Ersetzung des grundgesetzwidrigen § 71 StVZO durch die Bestimmung des § 21 StVG, so ist die Revision zugunsten des Angeklagten eingelegt. OLG Hamm vom 28. September 1962 — 3 Ss 1116/62 . . . . . 262                                                                 |
| <b>Zivilrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |       | 5. StPO §§ 411, 412. — Der Angeklagte ist im Termin zur Hauptverhandlung über seinen Einspruch gegen einen Strafbefehl auch dann nach § 411 II StPO ordnungsgemäß vertreten, wenn der für den Angeklagten erschienene Verteidiger weder eine Erklärung zur Sache abgibt noch einen Antrag stellt. OLG Köln vom 11. Mai 1962 — Ss 100/62 . . . . . 262                                                                   |
| 1. Ges. v. 16. April 1860 betr. das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen usw. § 16. — § 16 des Gesetzes vom 16. April 1860 gilt nicht nur für den durch den Tod des Kindes entstandenen Erbfall, sondern auch für jede weitere Erbfolge in seinen Anteil, die vor der Schichtung eintritt, gleichgültig, ob die Gütergemeinschaft noch weiter fortgesetzt werden kann oder nicht. OLG Hamm vom 9. März 1962 — 15 W 427/61 . . . . . 256       |       | <b>Verwaltungsrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 2. ZPO §§ 78 II, 81, 88 II, 103 II. — Die Prozeßvollmacht des zweitinstanzlichen Anwalts erstreckt sich nicht auf das Kostenfestsetzungsverfahren, und zwar auch nicht insoweit, als die Erstattung der Kosten der Berufungsinstanz verlangt wird. Der Berufungsanwalt hat hierzu vielmehr eine besondere Vollmacht nötig. OLG Köln vom 24. Januar 1962 — 8 W 187/61 . . . . . 258                                                                    |       | LStrG NW §§ 14, 16 und 18. — Der Gemeingebrauch des Straßenanliegers geht nicht über den räumlichen Bereich der Anliegerstraße hinaus. — Maßnahmen der Straßenaufsicht außerhalb der Anliegerstraße beeinträchtigen den Gemeingebrauch des Straßenanliegers an der Anliegerstraße nicht. OVG Münster vom 6. Juni 1962 — IV A 1628/59 . . . . . 263                                                                      |
| 3. ZPO § 91. — Werden in einem Prozeß zwei Streitgenossen durch einen gemeinsamen Prozeßbevollmächtigten vertreten und unterliegt nur ein Streitgenosse, so kann der Gegner von dem unterlegenen Streitgenossen ohne eine entsprechende Kostenentscheidung die Erstattung der Hälfte der von ihm an den obsiegenden Streitgenossen gezahlten außergerichtlichen Kosten nicht verlangen. OLG Düsseldorf vom 8. August 1962 — 10 W 144/62 . . . . . 258 |       | — MBl. NW. 1962 S. 1811.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 4. ZPO §§ 99, 567 f. — Hat das Beschwerdegericht die Beschwerde, statt Erledigung in der Hauptsache anzunehmen, als unzulässig verworfen, so reicht allein das auf eine Änderung der Kostenentscheidung gerichtete Interesse nicht aus, um das für die Einlegung des Rechtsmittels erforderliche Rechtsschutzbedürfnis in der Hauptsache zu bejahen. OLG Hamm vom 13. April 1962 — 15 W 95/62 . . . . . 259                                           |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 5. ZPO §§ 233, 104 III. — Den Prozeßbevollmächtigten einer Partei trifft ein Verschulden, wenn er einen zugestellten Kostenfestsetzungsbeschuß seinem Bürovorsteher mit der Anweisung übergibt, die Richtigkeit der festgesetzten Kosten zu prüfen, ihm alsbald zu berichten und gegebenenfalls Erinnerung einzulegen, ohne zugleich dafür zu sorgen, daß alle Vor-                                                                                   |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |



**Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.